

## Vereinsstatuten

### Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Arrow for Future besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit und ist politisch sowie konfessionell unabhängig.
- 1.3 Der Vereinssitz befindet sich, sofern keine vereins-eigenen Räumlichkeiten bestehen, am Aktuellen Wohnsitz des/der Amtierenden Präsident/in.

### Art. 2 Ziele, Zielgruppe

- 2.1 Ziel des Vereines ist es, die Bevölkerung für Themen in den beiden Bereichen Umwelt- und Tierschutz zu sensibilisieren. Arrow for Future führt Veranstaltungen, Workshops und andere Tätigkeiten aus, welche die Ziele des Vereins sichtbar machen. Darüber hinaus entwickelt der Verein Bildungsprogramme, welche es ermöglichen, die Themen Umwelt- und Tierschutz in den Unterricht einzubauen.

### Art. 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein Arrow for Future wird gemeinnützige geführt. Die Mitglieder/innen des Vorstands haben keinen Anspruch auf eine Vergütung der jeweiligen Tätigkeit.
- 3.2 Alle Gewinne, die der Verein erwirtschaftet, werden der Vereinskasse zugeführt.

### Art. 4 Mittel

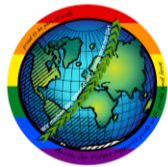
- 4.1 Der Verein verfügt über folgende Mittel:
  - Beiträge aus Mitgliedschaften
  - Erträge aus Veranstaltungen
  - Spenden und Zuwendungen aller Art
  - Subventionen, Staatliche Unterstützung
  - Sponsoring

### Art. 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Arrow for Future bietet folgende Mitgliedschaften an:

Name	Preis pro Jahr	Bedingungen
Kind	0.-	Kinder bis 10 Jahre. Nur als Einzelmitglied.
Einzelperson -25 Jahre	20.-	Einzelpersonen bis 25 Jahre
Erwachsene	40.-	Personen ab 25 Jahre
Paar/Duo	ab 15 CHF	Für zwei Personen. bis 25; 15 CHF/Jahr ab 25; 25 CHF/Jahr
Familie	90 CHF	Ab drei Personen. Beinhaltet zwei Erwachsene und unlimitierte Personen unter 25 Jahren.
Gruppe	ab 15 CHF	Ab fünf Personen. bis 25 J; 15 CHF/Jahr ab 25 J; 20 CHF/Jahr

- 5.2 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt und die Angebote des Vereins nutzt.
- 5.3 Personen, welche sich im Verein besonders einsetzen, können an der Hauptversammlung vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 5.4 Alle (Ehren-) Mitglieder/innen sind stimmberechtigt.
- 5.5 Die Aufnahme im Verein muss Online via Formular auf der Website von Arrow for Future erfolgen.
- 5.6 Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- 5.7 Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 5.8 Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Das Stimmrecht erlischt noch vor der HV. Somit ist das Abstimmen an der HV nichtmehr möglich.
- 5.9 Der Vorstand darf jederzeit und ohne Angaben von Gründen ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, solange dies nicht auf Grund von Diskriminierung geschieht.



## Art. 6 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- 6.1 Über folgende Rechte verfügen die Mitglieder/innen:
- Stimmrecht an der HV
  - Nutzung der Vereinsangeboten zu Sonderkonditionen
  - Recht auf Anhörung
- 6.2 Über folgende Pflichten verfügen die Mitglieder/innen:
- Unterstützen des Vereinszwecks
  - Begleichung des Mitgliederbeitrags
- 6.3 Wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht oder unvollständig bezahlt, darf der Verein den Jahresbeitrag und den fehlenden Betrag in Rechnung stellen.
- 6.4 Bei minderjährigen Mitglieder/innen können die Erziehungsberechtigten belangt werden.
- 6.5 Ein Vereinsmitglied ist berechtigt, sich an der HV von einer anderen Person vertreten zu lassen. Jede Person darf höchstens ein Mitglied vertreten. Die Vollmacht für die Vertretung ist dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der HV mitzuteilen und ist sowohl von der Vertretenden Person als auch dem Mitglied zu unterschreiben.

## Art. 7 Vereinsorgane

- 7.1 Der Verein verfügt über folgende Organe:
- die Hauptversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle

## Art. 8 Hauptversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung, welche jedes Jahr zwischen Februar und April stattfindet.
- 8.2 Die Hauptversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- Statutenänderungen
  - Abnahme Jahresrechnung
  - Abnahme Kontrollbericht Kontrollstelle
  - Kenntnisnahme Jahresbericht
  - Einblick in das anstehende Jahr
- 8.3 Die Einladung zur HV wird, unter Angabe der provisorischen Traktanden, mindestens sechs Wochen im Voraus versendet. Die Einladung ist in jeder Form (Brief, E-Mail, etc.) gültig.
- 8.4 Anträge zuhanden der HV sind zwei Wochen vor der HV schriftlich an den Vorstand zu richten.

- 8.5 Es kann jederzeit eine ausserordentliche HV von  $\frac{2}{5}$  der Mitglieder/innen oder dem Vorstand einberufen werden. Die einberufene HV ist spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

- 8.4 Jede ordentliche Hauptversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder/innen, beschlussfähig.

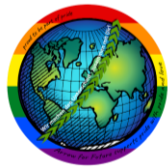
- 8.5 Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

## Art. 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitglieder/innen und ist, mindestens, alle fünf Jahre neu zu wählen.
- 9.2 Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- 9.3 Vorstandsmitglieder/innen sind von den Jahresbeiträgen befreit.
- 9.4 Der Vorstand darf während dem Jahr weitere Personen in den Vorstand ausnehmen. Spätestens an der nächsten HV ist diese Person jedoch offiziell in den Vorstand zu wählen.
- 9.5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Zudem erlässt er Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Reglemente und Beschlüsse über den Zirkularweg sind gültig.
- 9.6 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, mit Ausnahme derjenigen, die von Gesetzeswegen oder aufgrund der Statuten, anderweitig vergeben werden.
- 9.7 Der Vorstand konstruiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder/innen selbst.
- 9.8 Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich und so oft, wie es die Geschäfte verlangen.
- 9.9 Der Vorstand darf die Statuten unter dem Jahr anpassen, solange die Änderungen keinen Nachteil für die Mitglieder/innen darstellen und den Verein nicht schwächen. Es gilt eine 14 tägige Einsprachefrist.

## Art. 10 Kontrollstelle

- 10.1 Die Kontrollstelle bildet eine, an der HV, gewählte Person, welche für ein Jahr gewählt wird und zuhanden der HV einen Kontrollbericht vorlegt. Die Wiederwahl ist möglich.



10.2 Die Kontrollstelle prüft einmal im Jahr die Buchführung des Vorstands.

### Art. 11 Haftung

11.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11.2 Eine persönliche Haftung von (Vorstands-) Mitglieder/innen ist ausgeschlossen.

### Art. 12 Vereinsjahr

12.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01. Januar – 31. Dezember)

### Art. 13 Vereinsauflösung, Vereinsfusion

13.1 Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen an eine, wegen gemeinnütziger und/oder öffentlicher Zweckverfolgung, steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt.

13.2 Das Restvermögen kann auch an das Gemeinwesen fallen, wenn keine, wie oben beschriebene, Organisation gefunden wird. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13.3 Eine Vereinsfusion muss von  $\frac{2}{5}$  der Mitglieder/innen angenommen werden.

13.4 Eine Vereinsauflösung muss von  $\frac{1}{2}$  der Mitglieder/innen angenommen werden.

### Art. 14 KulturLegi

14.1 Arrow for Future ist Kooperationspartner der KulturLegi St.Gallen/Appenzell und bietet dementsprechend einige Vergünstigungen an.

14.2 Der Verein bietet Karteninhaber/innen folgende Vergünstigungen an:

Vergünstigung	Dienstleistung, Produkt
-40%	Auf Mitgliedschaften
-30%	Auf den günstigsten Artikel in einer Bestellung
-60%	Auf Vereinsanlässe

14.3 Ungültige Karten werden von Arrow for Future nicht berücksichtigt.

14.4 Der Vorstand ist für die korrekte Prüfung von KulturLegi Karten verantwortlich. Wenn nötig schult er Freiwillige und Mitglieder/innen für diese Tätigkeit.

### Art. 15 Kommunikation

15.1 Der Verein kommuniziert per Post, E-Mail, SMS und weiteren mitteln. Die Wahl der Kommunikationsmittel steht dem Verein und dem Vorstand frei.

### Art. 16 Datenschutz

16.1 Der Verein verarbeitet Personendaten und weitere erhaltene Daten welche zum Beispiel über die Website eingeholt werden gemäss der Datenschutzerklärung von Arrow for Future. Die jeweils aktuelle Version der Datenschutzerklärung ist unter folgende Webadresse auffindbar: [arrowforfuture.ch/legal](http://arrowforfuture.ch/legal)

Diese Statuten wurden an der HV vom 06.03.2024 genehmigt und sind als gültig anerkannt worden.

### Alessio Tobler

Alessio Tobler  
Vereinspräsident Arrow for Future

### Anna-Maria Stampfli

Anna-Maria Stampfli  
Leiterin Kommunikation und Ethik

### Lukas Rosenblad

Lukas Rosenblad  
Projektleiter, Vize-Präsident